

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Landkreis Biberach

Die Stadt Bad Buchau und die Gemeinde Kanzach, beide Landkreis Biberach, vereinbaren gemäß § 6 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBI.S.408) die Neugründung des Zweckverbands für Wasserversorgung "Federseeegruppe" nach Maßgabe folgender

Verbandssatzung

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Stadt Bad Buchau und die Gemeinde Kanzach (beide Landkreis Biberach) bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband (im folgenden Verband genannt) führt den Namen "Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe". Er hat seinen Sitz in Bad Buchau.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern (im folgenden Verbandsgemeinden) Trink- und Nutzwasser zu liefern. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die hierzu erforderlichen Wasserversorgungsanlagen (vgl. § 3 Abs.1 und 2).
- (2) Der Verband kann auch von anderen Unternehmen Wasser beziehen und sich an solchen beteiligen.
- (3) Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Eine Verzinsung des Eigenkapitals unterbleibt. Für den Fall, dass in einzelnen Jahren ein Gewinn erzielt wird, wird dieser in voller Höhe zur Erhaltung oder Wiedererlangung des durch frühere Verluste verlorenen Betriebsvermögens verwendet.

§ 3

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen und die erforderlichen Hilfsanlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers mit Ausnahme der nicht ausschließlich der Durchleitung von Verbandswasser innerhalb der örtlichen Wasserversorgungsbereiche dienenden Leitungsabschnitte (vgl. Abs. 2 und 3). Der örtliche Versorgungsbereich im Sinne von Satz 1 beginnt in der Regel beim ersten Hydrantenschacht der versorgten

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Gemeinde und des Gemeindeteils (Wasserübergabestelle) und endet beim entsprechenden letzten Hydrantenschacht, von dem das Verbandswasser weiterfließt. Die Verbandsversammlung legt im Einzelfall die örtlichen Versorgungsbereiche fest.

(2) Der Verband hat seine Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und bei Bedarf zu erweitern. Er darf die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen zur Durchleitung von Verbandswasser unentgeltlich mitbenützen.

(3) Die örtlichen Versorgungsnetze sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden von diesen betrieben und unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(4) Wesentliche Änderungen an den gemeindeeigenen Anlagen, insbesondere Ortsnetzerweiterungen und die beabsichtigte Wasserabgabe an neue Wasserbezieher, durch die der Bezug der anderen Verbandsgemeinde beeinflusst werden kann, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbands. Die Verbandsversammlung kann ihre Zustimmung unter Bedingungen (technischer und finanzieller Art) erteilen.

§ 4

Versorgungsgebiet

(1) Zum Versorgungsgebiet gehören:

- a) die Stadt Bad Buchau und
- b) die Gemeinde Kanzach

jeweils mit ihrem gesamten Gemeindegebiet.

§ 5

Wasserabgabe

(1) Im Rahmen der tatsächlichen Liefermöglichkeiten gibt der Verband das Wasser an die Verbandsgemeinden nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen ab. Muss die Wasserabgabe infolge von Wassermangel oder aus anderen Gründen eingeschränkt werden, so haben die Verbandsgemeinden an der verfügbaren Wassermenge nur auf den Teil Anspruch, der dem Verhältnis ihres Wasserbezuges in den letzten 3 Jahren zur Gesamtwasserabgabe des Verbands entspricht.

(2) Der Verband darf Wasser auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteil für die Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet einer Verbandsgemeinde darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar liefern. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenen Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebiets abgeben.

Für unmittelbare Anschlüsse einzelner Grundstücke bzw. Gebäude an die Verbandsanlagen erhebt der Verband vom Anschlussnehmer den Wasserversorgungsbeitrag, Benutzungsgebühren und Kostenersätze nach Maßgabe der Satzungsregelung der Gemeinde, auf deren Markung der Anschluss erfolgt.

(3) Auf Verlangen des Verbands haben die Verbandsgemeinden zur Sicherung der Wasserversorgung im Verbandsbereich Vorschriften gegenüber ihren Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere haben sie auf Ersuchen des Zweckverbands bei Wasserknappheit ihre Wasserabnehmer zu sparsamem Wasserverbrauch anzuhalten.

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

§ 6

Organe

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden:

die Stadt Bad Buchau 5 Vertreter,
die Gemeinde Kanzach 2 Vertreter.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben so viel Stimmen, wie sie Vertreter entsenden. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Vertreter ihrer Gemeinden in der Verbandsversammlung sind Kraft ihres Amtes die jeweiligen Bürgermeister (s. a. § 13 Abs. 4 GKZ). Im Verhinderungsfalle tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Vertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter der Gemeinden und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat widerruflich gewählt. Über ihre Amtszeit, das Ausscheiden und die Neuwahl entscheidet der Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht in sinngemäßer Anwendung des § 44 der Gemeindeordnung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Änderung der Verbandssatzung, die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie zur Entscheidung über die Auflösung des Verbands;
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über Satzungen des Verbands;
- c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- d) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Sinne von § 88 GemO;
- e) die Feststellung der Jahresrechnung;
- f) den Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder sowie über die Festsetzung der Bedingungen, unter denen Wasser an Abnehmer unmittelbar vom Verband abgegeben wird;

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

- g) die Beschlussfassung über Neu- oder Erweiterungsbauten und über durchgreifende Erneuerungen sowie über die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen hierzu;
- h) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
- i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und der sonstigen Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer besonderen Satzung;
- j) die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands.

(5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften in § 33 Abs. 2 bis 4 und § 34 bis 38 der GemO mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

- a) Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreffen, ist nicht anzuwenden.
- b) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter anwesend ist.
- c) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von mindestens 2 Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse nach § 7 Abs. 4 a) bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung, im Übrigen werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt. Bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.

(2) Über seine aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus trifft der Verbandsvorsitzende die Sachentscheidung in folgenden Fällen:

1. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere durch Vergabe von Lieferungen und Leistungen bei Beträgen bis zu 5 000 DM.
2. Stundung bis zu 1 000 DM, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 100 DM.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Zur Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte und nach näherer Bestimmung der Verbandsversammlung wird ein Verbandsrechner bestellt. Er muss die Voraussetzungen des § 116 Abs.2 GemO erfüllen.

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

(2) Der Verbandsrechner besorgt gleichzeitig die Kassengeschäfte des Verbands; ein besonderer Kassen Verwalter wird nicht bestellt.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands finden nach § 20 GKZ die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Soweit nicht andere Deckungsmittel zur Verfügung stehen (z. B. Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Darlehen, Kostenersätze u. a.), deckt der Verband seinen Finanzbedarf durch jährliche Umlagen von den Mitgliedsgemeinden nach den Abs. 2 - 5.

(2) Maßstab für die jährliche Betriebskostenumlage ist der tatsächliche Wasserverbrauch des laufenden Rechnungsjahres. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler ermittelt.

(3) Fällt der Wasserzähler vorübergehend aus, so wird die Betriebskostenumlage für die Zeit des Ausfalls nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres festgesetzt. Als Ausfallzeitraum gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und dem nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu dem der Wasserzähler richtig angezeigt hat.

(4) Maßstab für die Vermögensumlage (zur Deckung von Investitionen, Schuldentilgung u. a. vermögenswirksame Ausgaben) ist der durchschnittliche Wasserverbrauch des laufenden Jahres und der beiden vorangegangenen Jahre.

(5) Auf die Umlagen nach den Absätzen 1 - 4 kann der Verband vierteljährliche Abschlagszahlungen nach den Haushaltsplanansätzen verlangen. Liegt noch kein rechtskräftiger Haushaltsplan für das laufende Rechnungsjahr vor, ist Bemessungsgrundlage für die Abschlagszahlungen auf die Betriebskostenumlage dieselbe wie für das Vorjahr.

Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlung sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbands erfolgen durch die Verbandsgemeinden in der für ihre eigenen Bekanntmachungen festgelegten Form auf ihre Kosten.

(2) Der Verband hat den Text der Bekanntmachung den Verbandsgemeinden schriftlich zuzustellen. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Pflichten nach Abs. 1.

(3) Die Bekanntmachungen gelten mit der letzten Veröffentlichung als vollzogen.

§ 13

Ausscheiden aus dem Verband

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Will eine Verbandsgemeinde aus dem Verband ausscheiden, so hat sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Das Ausscheiden ist in der Regel nur auf Schluss eines Jahres zulässig. Die Ausscheidungsbedingungen setzt die Verbandsversammlung fest. Eine ausscheidende Gemeinde haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Sie verliert beim Ausscheiden den Anspruch am Wasseraufkommen im bisherigen Verbandsbereich. Sie hat auch keinen Rechtsanspruch für einen Anteil am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch der ausscheidenden Gemeinde nach billigem Ermessen eine Abfindung gewähren, wenn das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Verbandes nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein Beschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von 3/4 in der Verbandsversammlung.

§ 14

Auflösen des Verbandes

(1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesem übernommen werden. Sofern die Verbandsversammlung bei der Abwicklung nicht mit der Mehrheit des Abs. 1 etwas anderes beschließt, ist Maßstab für die Vermögens- und Lastenaufteilung der Anteil am Stammkapital.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die andere Verbandsgemeinde hat dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Abs. 2 zu zahlen.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Stadt Bad Buchau wahr.

(2) Der Verband entsteht am 1. Januar 1987, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst.

Bad Buchau, den 18. Dezember 1986

Für die Stadt Bad Buchau:

(Beschluss des Gem.Rats vom 17. Dezember 1986)

gez. Harald Müller

Bürgermeister

Kanzach, den 18. Dezember 1986

Für die Gemeinde Kanzach:

Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

(Beschluss des Gem.Rats vom 17. Dezember 1986)

Gez. Rudolf Obert

Bürgermeister